

I. Änderungssatzung

vom

16.12.2016

zur Friedhofssatzung vom 09.12.2015

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV.NRW.S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Verhalten auf dem Friedhof) Abs. 3 (f) wird wie folgt geändert:

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern und Skateboards zu befahren, ausgenommen sind die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter, der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie die unter Abs. 4 aufgeführten Fahrzeuge,
- (b) unbefugt die Flächen außerhalb der Wege zu betreten,
- (c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen; Grünabfälle und Restmüll müssen in den vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden; soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist die getrennte Entsorgung vorzunehmen,
- (d) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege zu entnehmen,
- (e) Werkzeuge und Geräte in den Wassers schöpfbecken zu reinigen,
- (f) Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von kurz angeleinten Hunden,
- (g) Werbung zu betreiben,
- (h) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druck-oder Werbeschriften zu verteilen,
- (i) zu lärmern, zu spielen, Dritte zu belästigen oder sich in einer den Friedhofszweck entwürdigenden Weise zu verhalten (z.B. Alkoholenuss),
- j) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- k) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 09.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) er Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 16.12.2016

Der Bürgermeister

Göbbels